

Amtsgericht Suhl

Suhl, 04.06.2025

Az.: K 1/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.09.2025	10:00 Uhr	127/28, Sitzungssaal	Amtsgericht Suhl, Hölderlinstraße 1, 98527 Suhl

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Suhl Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrechte	Blatt
1161,90/10.000	Teileigentumseinheit (Penny-Markt) im Aufteilungsplan bezeichnet mit SM	an Kfz-Freistellplätzen Nr. P 1 bis P 123 sowie Garagen/Carpots Nr. 1 bis 7 sind begründet, dem hier eingetragenen Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an den Kfz-Freistellplätzen P 1 bis P 18, P 22 bis P 123 sowie dem weiter begründeten Sondernutzungsrecht an der Rampe zugewiesen	12655 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Suhl	36, 186/6	Gebäude- und Freifläche	Rimbachstraße 51, 53b	10.163
Suhl	36, 72/1	Gebäude- und Freifläche	Rimbachstraße	1
Suhl	36, 187	Gebäude- und Freifläche		41
Suhl	36, 188/1	Gebäude- und Freifläche	Rimbachstraße	17
Suhl	36, 130/2	Gebäude- und Freifläche	Rimbachstraße	3

Zusatz:

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 12639 bis 12764). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist auch beschränkt durch die Eintragung eines Miteigentumsanteils verbunden mit Sondereigentum in Blatt 14591

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Teileigentumseinheit, ehemaliger SB-Markt, Nutzfläche ca.802 m², Verkaufsfläche ca. 640 m²

Verkehrswert: 90.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 20.03.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.